

Nummer 48
Mittwoch,
15.12.2004

Amtsblatt

LANDRATSAMT 
ERDING

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse	681
Bekanntmachungen	682
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	687
Hinweise	693
Termine	694
Rat und Hilfe	697

Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse

Sitzung des Kreistages am 20.12.2004

Am **Montag, 20.12.2004 um 14.00 Uhr !** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Erding, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, eine Sitzung des Kreistages statt.

T a g e s o r d n u n g

I. **Öffentlicher Teil:**

1. Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft GmbH
Bericht über die Geschäftstätigkeit
2. Gleichstellungskonzept
3. Kreiskrankenhaus Erding mit Klinik Dorfen
Rechtsformänderung
4. Kreiskrankenhaus Erding
Kommunalunternehmen „Kreiskrankenhaus Erding“
Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrates
5. Sozialwesen
Hartz IV
Besetzung der Trägerversammlung der ARGE
6. Jugendhilfeteilplan
7. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Bekanntmachungen

Bekanntmachung – Offenes Verfahren, VOL/A BV: Kreiskrankenhaus Erding, 2. Bauabschnitt

- Offenes Verfahren, VOL/A
- a) Auftraggeber (Vergabestelle): Landkreis Erding, Sachgebiet 14
Alois-Schießl-Platz 2
D-85435 Erding
Tel. 08122 / 58-1255
Fax: 08122 / 58-1247
- b) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren, VOL/A
- c) Gegenstand der Ausführung: Vergabeeinheit 1: Bewegliche medizintechnische Ausstattung
Vergabeeinheit 2: Modulsystem
- d) Ort der Ausführung: Kreiskrankenhaus Erding
Bajuwarenstraße 5
D-85435 Erding
- e) Art und Umfang der Leistungen: Sanierung, Erweiterung und Strukturverbesserung
- f) Vergabeeinheit 1: bewegl. med. techn. Ausst. ca. 8 Stück Pflege- und Behandlungswagen, ca. 3 Stück Infusionspumpen, ca. 135 Stück Gasanschlüsse umrüsten
Vergabeeinheit 2: Modulsystem neues Modulsystem für ca. 100 lfm Schrankanlagen, ca. 22 lfm Ummontagen von bestehenden Modulsystemen (Jano Med)
- g) Lose: nein
- h) Planungsleistungen: gewerkübliche Werkstattplanung
- i) Ausführungsfrist: Vergabeeinheit 1: Beginn: 01.04.2005 Ende: 31.12.2005
Vergabeeinheit 2: Beginn: 01.03.2005 Ende: 31.12.2005
- j) Anforderung der Verdingungsunterlagen: bis 22.12.2004 bei: Anschrift siehe a)
- k) Entgelt für Verdingungsunterlagen:
Vergabeeinheit 1: bewegl. med. techn. Ausst. 20 Euro
Vergabeeinheit 2: Modulsystem 25 Euro
Zahlungsweise: Verrechnungsscheck
Zahlungsempfänger: siehe Nr. a)
Hinweis: Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- l) Angebotsabgabe bis :
Vergabeeinheit 1: bewegl. med. techn. Ausst. Donnerstag 13.01.2005, 24:00h
Vergabeeinheit 2: Modulsystem Donnerstag 13.01.2005, 24:00h
- m) Abgabeort: Landratsamt Erding
4. OG, Zimmer 410
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding
- n) Angebotssprache: deutsch
- o) Angebotseröffnung: Freitag 14.01.2005
- p) Sicherheiten gem. § 18 VOL/B

- q) Zahlungsbedingungen gem. VOL/B
- r) Rechtsform des Bieters/Bietergemeinschaft. Keine besonderen Anforderungen
- s) Eignungsnachweis: gem. § 7, Nr. 4, VOL/A
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist 24.02.2005
- u) Änderungsvorschläge, Nebenangebote zulässig zusätzlich zum Hauptangebot
- v) Sonstige Angaben:

Weitere Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt: Anschrift siehe a) Frau Kinze, Tel. 08122/58-1255

Vergabepflichtstelle: Vergabekammer Südbayern, 80534 München

**Bekanntmachung des Landratsamtes Erding
Verordnung (EG) 1774/2002 und Tierseuchengesetz (TierSG);
Ausnahmen zur Beseitigung toter Heimtiere**

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Körper einzelner toter Heimtiere dürfen durch Vergraben beseitigt werden, sofern diese Tiere nicht an einer übertragbaren Tierseuche erkrankt waren.

II.

Heimtiere sind Hunde, Katzen, Kaninchen und andere in Tierhandlungen gehaltene Kleintiere und Vögel.

III.

Der Tierkörper darf nur auf eigenem Grund des Tierbesitzers, jedoch nicht in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Plätze und Wege vergraben werden.

Er muss mit einer ausreichenden Erdschicht (mindestens 50 cm, gemessen vom Rand der Grube an) bedeckt sein.

Privatrechtliche Beziehungen (Eigentumsverhältnisse am betroffenen Grund etc.) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

IV.

Die Anordnung ergeht kostenfrei.

V.

Die Anordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding folgenden Tag in Kraft.

G r ü n d e :

I.

Durch o.g. Verordnung (EG) 1774/2002 (sogenannte Nebenprodukte-Verordnung) wurde das Tierkörperbeseitigungsrecht EU-weit neu geregelt.

Damit wurde das bisher bestehende, nationale Tierkörper-Beseitigungsgesetz (TierKBG) aufgehoben.

In diesem Gesetz war geregelt, dass das Vergraben einzelner Tierkörper von Heimtieren unter bestimmten Voraussetzungen generell erlaubt war und diese Tierkörper damit nicht der Tierkörperverwertungsanstalt zugeführt werden mussten.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Erding ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie aus dem übergangsweise geltendem Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (AGTierKBG) vom 11.08.1978 (BayRS 7831-4-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVBl S. 413); VO über Zuständigkeiten zum Vollzug des Tierkörperbeseitigungsrechts.

Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelte Ausnahme von der Pflicht, tote Tiere in Tierkörperbeseitigungsanlagen zu beseitigen, stützt sich auf Art. 24 Abs. 1 Buchst a) der Verordnung (EG) 1774/2002.

Gem. Art. 2 Abs. 1 Buchst. h) der genannten Verordnung sind Heimtiere die Tiere von Arten, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert, gehalten und nicht verzehrt werden.

Die Körper dieser Tiere sind gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Gliederungspunkt iii) grundsätzlich als Material der Kategorie 1 zu entsorgen, d.h. entsprechend den Artikeln 12 ff. der o.g. Verordnung zu verbrennen bzw. in einem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb (Tierkörperbeseitigungsanstalt) nach dem vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln. Gem. Art. 24 Abs. 1 Buchst a) der o.g. Verordnung kann hiervon vom Landratsamt Erding für das Gebiet des Landkreises eine Ausnahme erteilt werden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erscheint es geboten, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen. Damit wird einerseits jedem Heimtierhalter ermöglicht, sein Tier selbst zu bestatten. Andererseits besteht keine dringende Notwendigkeit, diese Tiere kostenpflichtig einem aufwendigen Beseitigungsverfahren zu unterziehen.

Die getroffenen Auflagen sind erforderlich, um die Verbreitung von Tierseuchen und anderer Krankheiten durch diese Art der Entsorgung zu vermeiden.

Sollten Tiere vor ihrem Tod an ansteckenden Krankheiten bzw. übertragbaren Tierseuchen erkrankt sein, so kann diese Ausnahme nicht in Anspruch genommen werden. Das Veterinäramt ist in diesem Fall (Tel. 08122/58-1470) zu benachrichtigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs.1 Nr. 2 des Bay. Kostengesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Erding einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landratsamt Erding, 01.12.2004

gez. Martin Bayerstorfer
Landrat

**Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**



**Öffentliche Bekanntmachung
der geprüften Jahresabschlüsse 1998 mit 2001
gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV)**

A. Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain hat am 10. Dezember 2001 und am 1. Dezember 2004 nach erfolgter Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Markmiller laut Bericht vom 2. September 2003 die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 1998 mit 2001 gemäß § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusssummen festgestellt:

Wirtschaftsjahr	Bilanzsumme in DEM	Jahresergebnis in DEM
1998	21.268.576,40	- 226.235,01
1999	20.844.318,57	- 142.428,83
2000	20.572.513,96	+ 360.734,32
2001	21.041.565,54	+ 15.354,97

B. Bestätigungsvermerk

„Ich habe die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain für die Geschäftsjahre 1998 bis 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschlüssen und Lageberichten nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung lagen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und über die Lageberichte sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschlüssen und Lageberichten überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte.

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet. Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Überzeugung vermitteln die Jahresabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Die Lageberichte geben insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellen die Risiken der künftigen Entwicklung dar.

Tann, 2. September 2003

gez. P. Markmiller
Wirtschaftsprüfer“

C. Behandlung der Jahresergebnisse

Die Verluste der Jahre 1998 und 1999 wurden gemäß den Beschlüssen der Versammlung jeweils auf neue Rechnung vorgetragen und die Jahresgewinne 2000 und 2001 jeweils zur Tilgung der Verlustvorträge verwendet.

D. Öffentliche Auslegung

Die Geschäftsberichte 1998 mit 2001 (Jahresberichte, Jahresabschlüsse und Lageberichte) liegen in der Zeit

vom 17. Januar bis einschließlich 24. Januar 2005

zu den üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain, Hauptstr. 61 in 85445 Oberding, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Oberding, 7. Dezember 2004

gez. Lackner
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain

erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und § 11 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 1. Dezember 2004 folgende

Entschädigungssatzung

§ 1	Entschädigungsberechtigte
§ 2	Auslagenersatz
§ 3	Entschädigung der Verbandsräte
§ 4	Entschädigung des Verbandsvorsitzenden
§ 5	Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
§ 6	Auszahlung der Entschädigung
§ 7	In-Kraft-Treten

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

(1)

Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale.

Die Sitzungsgeldpauschale wird für jede Sitzung auf 25,00 EUR festgesetzt.

Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses wird die Sitzungsgeldpauschale auf 15,00 EUR je angefangene Sitzungsstunde festgesetzt.

(2)

Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt.

Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3)

Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinaus gehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1)

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 470,00 EUR, die der Entwicklung der Beamtenbesoldung unterliegt.

(2)

Der Verbandsvorsitzende erhält jeweils im Dezember eine Sonderentschädigung als einmalige Leistung in Höhe des Prozentsatzes der monatlichen Pauschalentschädigung, wie sie die Beamten im öffentlichen Dienst erhalten.

(3)

Anstelle der Erstattung einzelner Reisekosten wird eine monatliche Reisekostenpauschale gewährt.

Ihre Höhe wird auf 130,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

(1)

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 160,00 EUR, die der Entwicklung der Beamtenbesoldung unterliegt.

(2)

Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält jeweils im Dezember eine Sonderentschädigung als einmalige Leistung in Höhe des Prozentsatzes der monatlichen Pauschalentschädigung, wie sie die Beamten im öffentlichen Dienst erhalten.

(3)
Anstelle der Erstattung einzelner Reisekosten wird eine monatliche Reisekostenpauschale gewährt.
Ihre Höhe wird auf 60,00 EUR festgesetzt.

(4)
Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 4 Abs. 1; die Entschädigung nach § 5 Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.

(5)
In dem in Absatz 4 genannten Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Reisekostenpauschale gemäß § 4 Abs. 3.

§ 6

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Pauschalentschädigungen werden entsprechend dem Auszahlungstermin für die Gehälter der Angestellten ausgezahlt.
Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.
Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt.
Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet der Verbandsausschuss durch Beschluss im Einzelfall.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Oberding, 07.12.2004

gez. Helmut Lackner
Verbandsvorsitzender

Aufgrund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- erlässt der

**Zweckverband zur Wasserversorgung Moosrain
durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.12.2004**

folgende

4. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G zur V E R B A N D S S A T Z U N G

vom 18.05.1992,
veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 21 vom 04.06.1992,

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 15.09.1994,
veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 39 vom 05.10.1994,
2. Änderungssatzung vom 31.05.1996,
veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 27 vom 10.07.1996,
3. Änderungssatzung vom 15.04.2002,
veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 24 vom 25.06.2002:

§ 1

In § 11 werden die Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

§ 2

In § 18 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Oberding, 7. Dezember 2004

gez. Helmut Lackner
Verbandsvorsitzender

Hinweise

Öffnungszeiten der Kreismülldeponie 2005

Die Kreismülldeponie in Isen, Baumgartner Bogen, steht den Kreisbürgern im neuen Jahr von Montag bis Freitag von **07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr** zur Anlieferung von Müll offen.

Darüber hinaus ist sie aufgrund der Feiertagsregelung an folgenden Samstagen des Jahres 2005 jeweils von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet:

08. Januar 2005
19. März 2005
02. April 2005
07./21./28. Mai 2005
20. August 2005
08. Oktober 2005
05. November 2005
31. Dezember 2005

Die Kreismülldeponie "Baumgartner Bogen" befindet sich in der Marktgemeinde Isen, Sollacher Forst und kann über die Staatsstraße 2086 Isen - Dorfen, Abzweigung im Sollacher Forst angefahren werden. Telefonisch ist die Deponie unter der Nr. 08083/1459 erreichbar.

Termine

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung übernimmt eine Spezialistin (Pädoaudiologin) aus München.

Die Sprechstunden sind für Kinder im Vorschul- oder Grundschulalter mit Hör- oder Sprachauffälligkeiten, Lernproblemen, Legasthenie oder Dyskalkulie (Rechenschwäche) gedacht.

Ziel der Beratung ist zum einen, zu überprüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen notwendig sind – also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie. Zum anderen handelt es sich aber um eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung ist, hörgestörte Kinder möglichst früh zu erfassen. Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt.

An folgenden Tagen gibt es Schuljahr 2004/2005 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Erdinger Gesundheitsamt:

Mittwoch, den	12.01.2005
	16.02.2005
	16.03.2005
	27.04.2005
	08.06.2005
	06.07.2005

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

Steinkirchen											23.12.
Taufkirchen (Ort)											23.12.
Taufkirchen (Außenbereich Ost)	Grenze B 15										24.12.
Taufkirchen (Außenbereich West)	Grenze B 15										27.12.
Walpertskir- chen											
Wartenberg											21.12.
Wörth											

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Außenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Außenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.



<http://www.erding.vhs-bayern.de/>



<http://www.kms-erding.de/>

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

**Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:**

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>
E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding Bajuwarenstr. 3
Abt. 7 – Gesundheitsamt 85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



**Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding**

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat